

Kreisverwaltung Cochem-Zell | Postfach 1320 | 56803 Cochem

Referat 60  
Bau- und Umweltverwaltung, Bauaufsicht  
  
im Hause

Aufgabenbereich	Umweltschutz
Ansprechpartner	Frau Kettermann
Zimmer	4.55
Telefon	02671 61-460
Telefax	02671 61-5410
E-Mail	sabine.kettermann@cochem-zell.de

Ihr Schreiben

Unser Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)	BIM-Z 1039/2024
Datum	02.06.2026

## Stellungnahme des Referates 61 – Umweltschutz

**Aktenzeichen: BIM-Z 1039/2024**

**Bauvorhaben: Errichtung und Betrieb von 12 Windenergieanlagen des Typs E-138, EP3 E3  
4.26 MW, NH 110,24 m, 130,64 m bzw. 160 m**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem vorgenannten Bauvorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:

### Untere Naturschutzbehörde

Auf Grundlage der eingereichten Planungsunterlagen wurde die naturschutzfachliche Beurteilung durchgeführt:

- Die eingereichten und ergänzten naturschutzfachlichen Planungsunterlagen werden für eine abschließende naturschutzfachliche Gesamtbeurteilung für ausreichend befunden.

Als Grundlage für die naturschutzfachliche Prüfung wurden u.a. die Arbeitshilfe Windenergie und Artenschutz Modul I und Modul IIa (LfU 2025), der Leitfaden „Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ (VSWFFM & LUWG RLP, 2012), sowie der Hinweis zur Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz (Rundschreiben Windenergie, 28. Mai 2013) herangezogen.

Gemäß dem Schreiben vom MULEWF vom 23.09.2014 sind o.g. Leitfaden und o.g. Rundschreiben als Grundlage für die Beurteilung artenschutzrechtlicher und artenschutzfachlicher Aspekte im Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen heranzuziehen. Außerdem wurden der „Fachbeitrag Artenschutz“ (LfU, November 2023), die „Vereinfachung Untersuchungsrahmen Fledermäuse“ (LfU, März 2023), die „Arbeitshilfe Mopsfledermaus“ (LfU, Juli 2018) und der „Leitfaden zur visuellen Rotmilan-Raumnutzungsanalyse“ (LfU, Juli 2018) zur Beurteilung herangezogen.

**Hausanschrift**  
Kreisverwaltung Cochem-Zell  
Endertplatz 2, 56812 Cochem

**Bankverbindung**  
Sparkasse Mittelmosel Eifel Mosel Hunsrück  
IBAN: DE69 5875 1230 0000 0046 06  
BIC: MALADE51BKS

**Webseite:** www.cochem-zell.de  
**E-Mail:** kreisverwaltung@cochem-zell.de  
**Rechnungen:** rechnungen-eingang@cochem-zell.de  
**Behördennummer/Telefonzentrale**  
**115 oder für Mobil 02671-115**  
Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr  
Faxnummer Zentrale: 02671 61-111

<b>Allgemeine Öffnungszeiten</b>	<b>Bürgerbüro</b>
Mo. bis Mi.: 8:00-12:30 Uhr	7:30-16:00 Uhr
Do.: 8:00-12:30 u. 14:00-16:30 Uhr	7:30-17:00 Uhr
Fr.: 8:00-12:30 Uhr	7:30-13:00 Uhr

Termine und Vorsprachen bitte ausschließlich nach Terminvereinbarung. Gerne bieten wir Ihnen die Vereinbarung von besonderen Sprechzeiten an.

Unsere Datenschutzbestimmungen und Informationspflichten finden Sie im Internet unter [www.cochem-zell.de](http://www.cochem-zell.de), Rubrik Datenschutz. Auf Anfrage senden wir sie gerne zu.

Landschaftsschutzgebiet "Moselgebiet von Schweich bis Koblenz":

Die Errichtung der Windenergieanlagen erfolgt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Moselgebiet von Schweich bis Koblenz". Im Landschaftsschutzgebiet "Moselgebiet von Schweich bis Koblenz" ist es gem. § 4 der Verordnung ohne Genehmigung der Landespflegebehörde verboten, bauliche Anlagen aller Art zu errichten. Eine Genehmigung nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung kann nur erteilt werden, wenn der Bau der Windenergieanlagen nicht dem Schutzzweck entgegensteht.

Gemäß § 26 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in einem Landschaftsschutzgebiet nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlage in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 befindet. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung. Bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat, gelten die Sätze 1 bis 3 auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet entsprechend. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn der Standort in einem Natura 2000-Gebiet oder einer Stätte, die nach Artikel 11 des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213, 215) in die Liste des Erbes der Welt aufgenommen wurde, liegt.

Im vorliegenden Fall liegt Anlage GD 08.1 sowohl im Landschaftsschutzgebiet als auch im Vogelschutzgebiet „Wälder zwischen Wittlich und Cochem“ und damit in einem Natura 2000-Gebiet. Somit gilt § 26 Abs. 3 Satz 5. Eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von der Landschaftsschutzgebietsverordnung ist somit für Anlage GD 08.1 notwendig und für die anderen Anlagen nicht notwendig. Ein entsprechender Befreiungsantrag wurde am 01.04.2026 durch den Antragsteller eingereicht. **Diese Befreiung muss durch die Obere Naturschutzbehörde bei der SGD Nord erteilt werden, da das Landschaftsschutzgebiet nicht von der Unteren Naturschutzbehörde festgesetzt worden ist.**

Vogelschutzgebiet „Wälder zwischen Wittlich und Cochem“

Der eingereichten Verträglichkeitsstudie zu den Auswirkungen der Errichtung von 12 WEA im Plangebiet Grenderich auf das SPA-Gebiet 5908-401 "Wälder zwischen Wittlich und Cochem" (Stand 09.01.2026) kann gefolgt werden.

Auf der Grundlage der bereits zitierten Planunterlagen und des vorherigen Abschnittes wird für die Errichtung von zwölf Windenergieanlagen in der o.g. Gemarkung **das Benehmen** gem. §§ 15-17 BNatSchG sowie § 9 i.V.m. § 7 und § 10 LNatSchG **hergestellt. Jedoch muss die Befreiung durch die Obere Naturschutzbehörde noch erteilt werden.**

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind nachfolgende Auflagen (A)/ Bedingungen (B)/ Hinweise (H) im Genehmigungsbescheid zu berücksichtigen:

Allgemeines:

1. (H) Die Geodaten aus abgeschlossenen oder bereits offenliegenden Verfahren, die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung und Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erhoben wurden, sind den zuständigen Genehmigungs- und Naturschutzbehörden sowie dem Landesamt für Umwelt ([artenvielfalt.energiewende@lfu.rlp.de](mailto:artenvielfalt.energiewende@lfu.rlp.de))

bereitzustellen. Dafür ist die Formatvorlage „SP-Artdaten\_Tiere“ ([https://map-final.rlp-umwelt.de/dokumente/SP-A\\_Vorlagen.zip](https://map-final.rlp-umwelt.de/dokumente/SP-A_Vorlagen.zip)) unter der Berücksichtigung der Hinweise zur „Artdatenerfassung mit GeoPackage“ ([https://dienste.naturschutz.rlp.de/doku/doku.php?id=spa:5\\_geopackage](https://dienste.naturschutz.rlp.de/doku/doku.php?id=spa:5_geopackage)) zu verwenden. Hinsichtlich der Fledermäuse sind alle Netzfangdaten und Quartierstandorte über das Geopackage „SP-Artdaten\_Tiere“ zu übermitteln. Unter dem Attributfeld „Bemerkung zum Stadium bzw. Population“ ist bei den Netzfangergebnissen das Geschlecht, Alter und der Reproduktionsstatus der Tiere anzugeben und bei den Quartierstandorten Informationen darüber, ob es sich um eine Wochenstube, ein Einzel-, Männchen-, Paarungs- oder Kastenquartier handelt. Unter dem Attributfeld „Anzahl“ ist je nach Angabe zu Stadium bzw. Population, z. B. die Wochenstubengröße oder die Anzahl nachgewiesener Tiere differenziert nach Geschlecht, Alter und Reproduktionsstatus anzugeben. Sinnvollerweise ist das Attributfeld „Bemerkung zum Objekt“ zu verwenden, um weitere erforderliche Hinweise zu übermitteln (z. B. „Ausflugsöffnung nicht einsehbar“). Darüber hinaus sind die Ergebnisse der akustischen Untersuchungen bei Präsenz einer Art für jeden Monat anzugeben. Hierbei sollte beim Attributfeld „Funddatum“ der erste Tag des jeweiligen Monats und bei „Ende Funddatum bei Zeitspanne“ der letzte Tag des jeweiligen Monats angegeben werden. Die Geodaten aus der manuellen Raumnutzungstelemetrie sowie aus der automatischen Präsenz-Absenz-Telemetrie können in beliebiger Form übermittelt werden.

Die erhobenen avifaunistischen Geo- und Fachdaten sind über das Geopackage „SP-Artdaten\_Tiere“ zu übermitteln. Dabei sind Statusangaben von Brut- und Rastvogelarten im Attributfeld „Vorkommen“ darzustellen. Präzisierungen können in dem Attributfeld „Bemerkung zum Stadium bzw. Population“ vorgenommen werden. Hier können auch Informationen zum Bruterfolg (z. B. Anzahl ausgeflogener Jungtiere) dargestellt werden. Im Attributfeld „Anzahl“ ist bei Rastvorkommen die Anzahl der Individuen, bei Brutvorkommen die der Brutpaare anzugeben.

Weitere Fachdokumente, die zur Bewertung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos erstellt wurden (HPA, RNA, Probabilistik) können als Ergebnisbericht übermittelt werden.

#### Kompensation und Ersatzzahlung:

1. (A) Der Landschaftspflegerischer Begleitplan und der UVP-Bericht sowie Verträglichkeitsstudie zu den Auswirkungen der Errichtung von 12 WEA im Plangebiet Grenderich auf das SPA-Gebiet 5908-401 "Wälder zwischen Wittlich und Cochem" ist Bestandteil und Grundlage der Genehmigung, soweit in diesem Bescheid keine davon abweichenden Regelungen getroffen werden. Die in Kapitel 6 des UVP Berichtes sowie Anlage 1 und 4.1 und 4.2 des Landespflegerischen Begleitplans sowie im Verträglichkeitsstudie zu den Auswirkungen der Errichtung von 12 WEA im Plangebiet Grenderich auf das SPA-Gebiet 5908-401 "Wälder zwischen Wittlich und Cochem" aufgeführten Maßnahmen sind vollumfänglich umzusetzen.

Die unter Anlage 4.1 und 4.2 des Landespflegerischen Begleitplans dargestellten und beschriebenen Maßnahmen zur Kompensation sind geeignet, um die geplanten Eingriffe in Natur und Landschaft zu kompensieren sowie die Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern. Diese Maßnahmen sind dann entsprechend der eingereichten Planunterlagen umzusetzen und bis zum Erreichen ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten.

2. (B) Mit der Bauausführung einschließlich dem Herrichten der Baustelle (u.a. Rodungsbeginn auf Waldstandorten) darf erst begonnen werden, nachdem
- der Nachweis vorliegt, dass die für die nicht ausgleichbaren Eingriffstatbestände zu leistende Ersatzzahlung gemäß § 15 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Höhe von 1.105.770,00 € bei der Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU) eingegangen ist.
    - Die Ersatzzahlung ist gem. § 7 Abs. 5 LNatSchG an die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz mit folgenden Angaben zu zahlen:

*Empfänger: Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz*

*Betrag Ersatzgeldzahlung: 1.105.770,00 €*

*IBAN: DE77 6005 0101 0004 6251 82*

*BIC: SOLADEST600*

*Verwendungszweck: Genehmigungsbehörde (z.B.: SGD; KV xx) – Kennung des Vorgangs im KSP bzw. EGon“ (Form: EZG-JJJJ-XXXX ODER EIV-JJJ-XXX ODER EIV-XXXXXXXXXXXXX).*

*Kreditinstitut: Landesbank Baden-Württemberg*

- eine fachlich qualifizierte ökologische Baubegleitung gegenüber der UNB schriftlich benannt wurde.
3. (B) Mit dem Bau (der Rodung) darf erst begonnen werden, wenn der Nachweis über die rechtliche Sicherung sowie die Verträge zur Bewirtschaftung der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmenflächen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell vorliegen und die Verfügbarkeit der entsprechenden Flächen für diese Maßnahmen für die Eingriffsdauer gesichert ist. Stehen die Flächen im Besitz der öffentlichen Hand ist keine dingliche Sicherung erforderlich. Anstelle dessen ist ein Vertrag zur Sicherung der Kompensationsflächen mit Rechtsnachfolgeklausel vorzulegen. Sind die Flächen im Besitz privater Eigentümer ist eine dingliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen vorzunehmen. Es ist eindeutig zu regeln, dass die festgelegten naturschutzfachlichen Maßnahmen vom Flächeneigentümer für die Dauer des Betriebs der Anlagen zu dulden sind und alles zu unterlassen ist, was deren Zielsetzung zuwiderläuft.
4. (H) Ansaat- oder Pflanzmaßnahmen müssen gemäß § 40 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durchgeführt werden. Das Ausbringen von Pflanzen in der freien Natur, deren Art in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt, sowie von Tieren, ist verboten. Dies gilt nicht für künstlich vermehrte Pflanzen, wenn sie ihren genetischen Ursprung in dem betreffenden Gebiet haben. Somit ist ausschließlich Saatgut aus dem Herkunftsgebiet 7 „Rheinisches Bergland“ und Gehölze aus dem Herkunftsgebiet 4 „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ zulässig.

#### Ökologische Baubegleitung:

5. (A) Es ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen. Sie hat die fach-, auflagen- und plangerechte Durchführung der naturschutzfachlichen Maßnahmen zu gewährleisten. Diese ist von einer qualifizierten Person (Landschaftsplaner, Biologe, o.ä. Ausbildung) durchzuführen. Sie hat vor Baubeginn die ausführenden Baufirmen in die naturschutzfachlichen Planaussagen einzuweisen und darüber zu wachen, dass die

Durchführung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen entsprechend der planerischen Vorgaben erfolgt.

6. Die ökologische Baubegleitung ist zu allen wesentlichen Zeitpunkten (Rodungsarbeiten, Baueinweisung, Fundamentierungsarbeiten, Rückbau der temporären Montage- und Lagerflächen, Umsetzung der naturschutzfachlichen Maßnahmen) hinzuzuziehen. Änderungen in der Ausführung und punktuelle Abweichungen von den Auflagen sind mit der ökologischen Baubegleitung vorher zu erörtern und ggf. mit der UNB abzustimmen.
7. (A) Mindestens halbjährlich ist der Kreisverwaltung Cochem-Zell, UNB, durch die ökologische Baubegleitung entsprechend § 17 Abs. 7 BNatSchG ein qualifizierter Bericht (Text und Fotos) vorzulegen, in dem nachvollziehbar die fachgerechte Umsetzung der Maßnahmen darzulegen ist.

#### Rodung:

8. (A) Rodungsarbeiten und Rückschnitte von Gehölzen sind nur im zwingend notwendigen Umfang und im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar vorzunehmen.
9. (A) Am Tag der Rodung bzw. am Tag davor hat ein faunistischer Sachverständiger Höhlenbäume zu begutachten, um mögliche besetzte Höhlenbäume zu benennen. Höhlenbäume sind (zunächst) zu erhalten oder kontrolliert zu fällen und die Tiere in Obhut zu nehmen.
10. (A) Da im Gebiet Wildkatzenvorkommen zu erwarten sind, sind die anfallenden Holzpolter unmittelbar abzuräumen, sodass die Wildkatzen keine Gehecke in diesen anlegen.
11. (A) Bei der Bauausführung sind in Bezug auf die vorhandenen Gehölzstrukturen folgende Vorschriften zu beachten:
  - DIN 18920 über den Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen.
  - Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen.

#### Anlagengestaltung und -bau:

12. (A) Die Anlage (Turm, Gondel, Flügel) ist in nicht reflektierenden, matten, gedämpften, dem Landschaftsbild angepassten Farbtönen zu halten. Ausgenommen sind die aus Gründen der Flugsicherheit vorgeschriebene Kennzeichnungen; abgestufte Grüntöne auf den untersten 20 m sind zulässig und wünschenswert.
13. (A) Für die Tages- oder Nachtkennzeichnung sind Verfahren zu verwenden, die die optische Auffälligkeit für die Bewohner des Raumes minimieren. In diesem Zusammenhang ist die Blinkfolge der WEA untereinander und mit denen nahegelegener Windparks zu synchronisieren. Soweit möglich sollte außerdem die Zahl der Befeuerungsebenen am Turm auf das Nötigste reduziert werden.

Folgende artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden angeordnet:

#### Haselmaus:

14. (A) Die Rodungszeiten sind außerhalb der artspezifischen Wurf- und Aufzuchtzeit zwischen Mai – September durchzuführen. Fällungsarbeiten zur Vorbereitung des Baufeldes

(nicht Entfernen der Wurzelstöcke/liegendes Totholz/Mulchen) sind während des Rodungszeitraumes vom 1. Oktober bis zum 28. Februar möglich. Fällungen sind im Zeitraum 15. Oktober bis Ende Oktober für die Haselmaus am unproblematischsten. Schnittgut ist unverzüglich von der Fläche abzutragen. Ein flächiges Befahren mit schweren Maschinen darf nicht erfolgen. Erst ab Anfang/Mitte Mai ist eine Bodenbearbeitung nach zuvor erfolgter Flächenkontrolle durch die ökologische Baubegleitung möglich. Wurzelstöcke sind demnach bis zu diesem Zeitpunkt im Boden zu belassen.

#### Fledermausabschaltung:

15. (A) Um Beeinträchtigungen der im Planungsgebiet vorhandenen streng geschützten Fledermausarten auszuschließen, erfolgt entsprechend des Naturschutzfachlichen Rahmens zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz (RICHARZ et al. 2012) im ersten Betriebsjahr eine entsprechende Abschaltung der Windenergieanlagen:
- a. „cut-in“-Windgeschwindigkeit und „cut-in“-Temperatur gemäß den Vorgaben aus dem eingereichten Anlage 8 Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag Rev.01 (Stand 14.01.2026) in der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober gemäß der Vermeidungsmaßnahme V1
  - b. „cut-in“-Niederschlagsmenge: Betrieb der Anlage bei Niederschlagsmenge von  $\geq 0,2$  mm/h oder einer relativen Luftfeuchtigkeit von  $> 85$  % in der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober.

#### Gondelmonitoring:

16. (A) Das Monitoring muss entsprechend des Monitoringkonzeptes insgesamt zweimal den Zeitraum vom 1. April bis zum 31. Oktober vollständig umfassen und mit dem unmittelbar auf die Inbetriebnahme folgenden Monat April beginnen.
17. (A) Der Betreiber und Besitzer trägt dafür Sorge, dass der vereinbarte Betriebsalgorithmus auch nach der Monitoringphase eingehalten wird. Der Betreiber unterbreitet der Genehmigungsbehörde einen Vorschlag, wie dies nachgewiesen werden kann und unabhängig prüfbar ist.
18. (H) Bei nicht korrekter Umsetzung der hier formulierten Anforderungen an das Fledermausmonitoring bleibt aus Vorsorgegründen die Festsetzung pauschaler Abschaltzeiten auf Grundlage genereller Annahmen ausdrücklich vorbehalten.
19. (A) Kosten der Untersuchungen/Datenerhebungen/Berichte zum Themenbereich „Fledermäuse“ sind vom Anlagenbetreiber zu tragen.
20. (A) Für das akustische Gondelmonitoring ist die Windenergieanlage mit einem akustischen Gerät nach der Methode in RENEBAAT III (vgl. WEBER et al. 2018) auszustatten. Die vor dem Einbau des akustischen Erfassungsgerätes erforderliche ordnungsgemäße Geräte-Kalibrierung ist schriftlich nachzuweisen. Das Monitoring hat an einer der beiden WEA zu erfolgen. Die WEA, an der das Monitoring erfolgen soll, ist von einem Fledermaussachverständigen zu bestimmen und der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.
21. (A) Für Rückfragen zur Installation der Aufnahme- und Messgeräte in der Gondel nach der Methode von BRINKMANN et al. (2011) und BEHR et al. (2015 & 2018), zur

Gerätewartung, zur Datenauslese sowie zur Berechnung des Abschaltalgorithmus ist ein verantwortlicher Fachgutachter als Gesamtverantwortlicher schriftlich zu benennen. Die Gesamtverantwortlichkeit ist von einem erfahrenen Fledermausgutachter/in, welche/r nachweislich Erfahrungen mit dem Gondel-Monitoring von Fledermäusen hat, zu übernehmen.

22. (A) Entsprechend der Methode von BRINKMANN et al. (2011) und BEHR et al. (2016 & 2018) ist das verwendete akustische Gerät mit bestimmten Parametern nach WEBER et al. (2018) einzustellen (z.B. Batcorder (ecoObs): Threshold -36dB, Quality 20, Critical Frequency 16 und Posttrigger 200 ms). Abweichungen hiervon sind schriftlich bei der Genehmigungsbehörde zu beantragen und stichhaltig zu begründen. In diesem Fall ist zu belegen, dass Störgeräusche oder andere Gründe, welche die Aufnahme der Erfassungsgeräte beeinträchtigt haben, unter Ausschöpfung zumutbarer Maßnahmen nicht beseitigt werden können. Die durchgeführten Maßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde zu benennen und nachzuweisen.
23. (A) Die Ergebnisse der Monitoringjahre sind anhand des zum Zeitpunkt der Auswertung besten, anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik auszuwerten und es wird entweder eine pauschale Cut-in- Windgeschwindigkeit oder optimierte monats- und nachtzeitabhängige Cut-in-Windgeschwindigkeiten berechnet, welche in das System der Windenergieanlage implementiert werden. Dies bedeutet, dass das Fledermaus-Gondelmonitoring bzw. die ermittelten Daten bspw. mit der aktuellsten Version des ProBat-Tools (gemäß BRINKMANN et al. 2011 und BEHR et al. 2016 & 2018) auszuwerten und mit weniger als 2 Schlagopfern je Windenergieanlage zu berechnen sind (vgl. VSW & LUWG 2012:136 , <http://www.windbat.techfak.fau.de/tools/> & <https://www.probat.org/>). Zur Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist der Genehmigungsbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Sollte es im Laufe des Monitorings technisch bedingt zu einer Unterschreitung der Mindestanforderungen (vgl. BAUMBAUER et al. 2020:47ff) für die Auswertung in ProBat kommen, ist dies der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen. Das Monitoring ist dann um die jeweils nicht verwertbaren Zeiträume zu verlängern bis zwei volle auswertbare Monitoring-Jahre vorliegen. Sofern die Mindestanforderungen aus anderen Gründen nicht erfüllt werden, ist die weitere Vorgehensweise ebenfalls mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
24. (A) Nach Abschluss jedes Monitoring-Jahres ist auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse durch einen anerkannten Fledermaussachverständigen eine fachliche Beurteilung und eine gutachterliche Empfehlung zur Abschaltung vorzulegen. Angaben zu den Erfassungszeiten der eingesetzten akustischen Geräte sind im Fachgutachten explizit zu benennen. Soweit Datenlücken auftreten, sind diese entsprechend darzulegen, zu begründen und im Hinblick auf das Vorhandensein von belastbaren Ergebnissen zur signifikanten Kollisionsgefahr zu beurteilen. Auf der Grundlage der Monitoring-Ergebnisse des ersten Erfassungsjahres kann von der Unteren Naturschutzbehörde die Anpassung des Abschaltalgorithmus für das zweite Monitoring-Jahr festgelegt werden. Entsprechendes gilt für den Zeitraum nach den beiden Erfassungsjahren.
25. (A) Reporte über die Betriebszeiten der Anlage während des Abschaltzeitraumes inkl. Angaben zu den Parametern Windgeschwindigkeit, Temperatur, Niederschlag (wenn

der Parameter registriert wird), Rotorumdrehung sind der Genehmigungsbehörde vom Betreiber der Windenergieanlage jährlich bis spätestens Ende Januar des Folgejahres vorzulegen. Die Übergabe erfolgt als tabellarische Auflistung im XLS oder CSV-Format. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit und elektrische Leistung im 10min-Mittel erfasst und abgebildet werden.

Rotmilan:

26. (A) Die Vermeidungsmaßnahme (V2) aus der Anlage 8 Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag ist umzusetzen und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Unteren Naturschutzbehörde jährlich vorzulegen.

Schwarzstorch:

27. (A) Die Vermeidungsmaßnahme (V4) aus der Anlage 8 Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag ist umzusetzen und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Begründung

Kompensation und Ersatzzahlung:

Die mit dem Ausbau der Windenergieanlagen verbundenen Bodenbeeinträchtigungen werden abgehandelt und durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Die Abhandlung der rein wasserwirtschaftlichen Belange erfolgt durch die Untere Wasserbehörde. Unter Beachtung der oben aufgeführten Nebenbestimmungen werden die Beeinträchtigungen in die Schutzgüter Boden, Landschaftsbild, Arten und Biotope kompensiert.

Gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 7 Abs. 5 LNatSchG ist für nicht ausgleichbare Eingriffstatbestände eine Ersatzzahlung zu leisten. Im Fall von Windkraftanlagen begründet sich dies darauf, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oberhalb von 20 m nicht mehr durch Realkompensation ausgleichbar ist. Berechnungsgrundlage für die Ersatzzahlung ist die im Juni 2018 in Kraft getretene Landeskompensationsverordnung (LKompVO).

Somit sind alle naturschutzfachlich relevanten Schutzgüter abgehandelt und geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen worden.

Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.

Da gemäß § 17 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG zur Beurteilung eines Eingriffs Angaben über die tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen vorzulegen sind, wurde eine aufschiebende Wirkung in Bezug auf den Nachweis über die rechtliche Sicherung sowie die Verträge zur Bewirtschaftung der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmenflächen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) festgelegt. Die aufschiebende Wirkung, sowie die Notwendigkeit der rechtlichen Sicherung von Flächen in Privateigentum, findet bei ausschließlich zur Vermeidung und Minimierung notwendigen Maßnahmen keine Anwendung.

Ansaat- oder Pflanzmaßnahmen müssen gemäß § 40 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durchgeführt werden. Das Ausbringen von Pflanzen in der freien Natur, deren Art in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt, sowie von Tieren, ist verboten. Dies gilt nicht für künstlich vermehrte Pflanzen, wenn sie ihren genetischen Ursprung in dem betreffenden Gebiet haben. Somit ist ausschließlich Saatgut aus dem Herkunftsgebiet 7 „Rheinisches Bergland“ und Gehölze aus dem Herkunftsgebiet 4 „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ zulässig. Dies wird durch die entsprechende Festsetzung sichergestellt.

#### Ökologische Baubegleitung:

Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 4 LNatSchG kann zur Verringerung oder Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von der zuständigen Behörde eine ökologische Baubegleitung angeordnet werden.

#### Rodung:

Im Zuge von Rodungsarbeiten sind potentielle und reale Lebens- und Fortpflanzungsräume von geschützten Tierarten betroffen. Daher wird der Zeitraum für die Rodungsarbeiten außerhalb der Vegetationsperiode festgesetzt. Somit kann verhindert werden, dass das Tötungs- und Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG tangiert wird.

Nichtsdestotrotz können Höhlenbäume als Winterquartiere für geschützte Tierarten, insbesondere Fledermäuse, dienen. Daher ist vor dem Entfernen solcher Bäume durch die ökologische Baubegleitung sicherzustellen, dass die Belange des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden können.

#### Anlagengestaltung und -bau:

Um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu minimieren, sind für die Bestandteile der Windenergieanlage nicht reflektierende, matte, gedämpfte, dem Landschaftsbild angepasste Farbtöne zu wählen. In den unteren 20 m werden abgestufte Grüntöne begrüßt, da der Mastfuß somit besser in die Umgebung eingebunden wird.

Durch die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK) werden die Lichtemissionen minimiert.

#### Artenschutz allgemein:

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) hat die zuständige Behörde auf Grundlage vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen anzuordnen, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten, sofern die Daten eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre sind. Voraussetzung für die artenschutzrechtliche Vereinbarkeit des Vorhabens ist,

- dass wildlebende Tiere und Pflanzen nicht mutwillig oder ohne vernünftigen Grund beunruhigt, verletzt oder getötet und ihre Lebensstätten nicht ohne vernünftigen Grund beeinträchtigt oder zerstört werden (allgemeiner Artenschutz nach § 39 BNatSchG) und
- dass wild lebende Tiere der besonders oder streng geschützten Arten nicht verletzt, getötet, ihre Entwicklungsformen oder ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden und wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten nicht während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört werden (besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG).

Kriterium für die Erheblichkeit einer Störung ist der Erhaltungszustand der lokalen Population und in diesem Zusammenhang die Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos für streng geschützte Arten.

Die artenschutzrechtlichen Untersuchungen und Bewertungen haben ergeben, dass durch den Bau der Windenergieanlagen die Möglichkeit besteht, dass mindestens eines der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt wird, weshalb eine vertiefende Betrachtung erfolgte.

Im Zusammenhang mit den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind das Tötungsverbot, das Störungsverbot und das Zugriffsverbot relevant. Die speziellen betriebsbedingten Auswirkungen von Windenergieanlagen betreffen insbesondere Vögel und Fledermäuse.

Im Zuge des Windparkkonzeptes wurden auf der Grundlage der tierökologischen Untersuchungen artenschutzrechtliche Maßnahmen entwickelt.

Haselmaus:

Da im Untersuchungsgebiet und unmittelbar an den geplanten Anlagen ein Vorkommen der Haselmaus nicht ausgeschlossen werden kann, sind im Rahmen der vorbereitenden Maßnahmen zum Bau Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erforderlich, um zu verhindern, dass das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt wird.

Fledermäuse:

Im Verfahrensgebiet wurden 16 Fledermausarten nachgewiesen, was überregional betrachtet im sehr hohen Bereich liegt. Laut Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag unterliegen die Hälfte der Arten nach LfU RLP 2023 einem erhöhtem Kollisionsrisiko, acht Arten gelten zudem als störungsempfindlich und bei 12 Arten kommt noch hinzu, dass eine Gefährdung durch Nahrungsgebiets- und/oder Habitatverlust besteht. Daher sind, um ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko durch den Betrieb der Windenergieanlagen zu vermeiden, ein Gondelmonitoring sowie Betriebseinschränkungen im 1. Betriebsjahr, ggf. für Folgejahre, erforderlich (Festlegung von Abschaltalgorithmen). Hier werden die Regelungen des „Naturschutzfachlichen Rahmens zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz“ (VSWFFM & LUWG RLP, 2012) zugrunde gelegt. In den darauffolgenden Jahren kann dann eine Anpassung gemäß den Ergebnissen des Gondelmonitorings erfolgen. Im „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz“ (VSWFFM & LUWG RLP, 2012) wird weiterhin die Schlagopfersuche als optionale Methode aufgeführt. Eine Schlagopfersuche wird im vorliegenden Fall nicht ausdrücklich durch die UNB gefordert, da die Methode sehr zeitaufwendig und mit methodischen Schwierigkeiten behaftet ist.

Rotmilan und Schwarzstorch:

Da im Untersuchungsgebiet und unmittelbar an den geplanten Anlagen ein Vorkommen der beiden Arten nachgewiesen wurden, sind im Rahmen der vorbereitenden Maßnahmen zum Bau Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erforderlich, um zu verhindern, dass das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt wird.

### **Entstandene Verwaltungsgebühren**

#### **Untere Naturschutzbehörde (5.5.4.5.1.431900)**

Unseren Verwaltungsaufwand gemäß Ziffer 1.1.2.1 der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) bitten wir, zusammen mit Ihrer Gebühr zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Sabine Kettermann